

# TE OGH 1998/4/21 5Ob61/98a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1998

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Klinger als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Schwarz, Dr.Floßmann, Dr.Baumann und Dr.Hradil als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1.) Dr.Rudolf G\*\*\*\*\*, Rechtsanwalt, \*\*\*\*\*, und 2.) Wilhelm G\*\*\*\*\* , emeritierter Rechtsanwalt, \*\*\*\*\* , beide vertreten durch Dr.Rudolf Gürtler und Mag.Erich Rebasso, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagten Parteien 1.) Hermine S\*\*\*\*\*, Pensionistin, und 2.) Franz S\*\*\*\*\*, Pensionist, beide \*\*\*\*\* , wegen Beseitigung von Änderungen des Bestandgegenstandes infolge Revisionsrekurses der klagenden Parteien gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgerichtes vom 23.Dezember 1997, GZ 40 R 818/97h-5, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 18.November 1997, GZ 48 C 564/97s-2, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Die Erklärung der Antragsteller, ihren Revisionsrekurs zurückzuziehen, wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Über den Revisionsrekurs der Antragsteller wurde mit Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 24. März 1998 entschieden. Die Urschrift des Beschlusses wurde am 26. März 1998 der Kanzlei zur Ausfertigung übergeben. Durch den am 30. März 1998 beim Erstgericht überreichten und am 1. April 1998 beim Obersten Gerichtshof eingelangten Schriftsatz der Antragsteller betreffend die Zurückziehung ihres Revisionsrekurses kann daher auf das Verfahren nicht mehr Einfluß genommen werden.

## Anmerkung

E49985 05AA0618

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0050OB00061\_98A.0421.000

## Dokumentnummer

JJT\_19980421\_OGH0002\_0050OB00061\_98A0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)